

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 14/0089/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Rechnungsprüfung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	21.10.2016
		Verfasser:	Herr Emmerich, FB 14
Erlass eines Entgelttarifs für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung im Rahmen der Rechnungsprüfungsordnung			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
10.11.2016	RPAU	Anhörung/Empfehlung	
23.11.2016	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen gemäß der beigefügten Anlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen gemäß der beigefügten Anlage.

(Emmerich)

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Gem. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 GO i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. c) und d) Rechnungsprüfungsordnung hat der Rat der Stadt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen sowie ebenfalls die Betätigungsprüfung übertragen. Im Zusammenhang damit ist die örtliche Rechnungsprüfung zusätzlich beauftragt, unterschiedliche Prüfungen bei externen Einrichtungen durchzuführen. Diese fallen regelmäßig in den Bereichen Jahresabschlussprüfung von Gesellschaften und Vereinen sowie bei Vergabeprüfungen und Prüfungen von Verwendungsnachweisen an und sind fester Bestandteil der jährlichen Prüfungsplanung.

Darüber hinaus prüft die Rechnungsprüfung die Einführung von IT-Programmen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW auf der Grundlage der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Eigenbedarf an automatisierter Informationsverarbeitung vom 13.12.2002 zwischen dem Kreis Heinsberg, der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen“. Eine Leistungsabrechnung erfolgt ebenfalls für bilaterale Beauftragungen zur Prüfung der Einführung von IT-Programmen bei anderen Kommunen oder auch bei der GPA.

In der Vergangenheit wurde im Rahmen der o.g. ÖRV eine Abrechnung nach einem entsprechenden Stimmrechtsschlüssel mit allen sog. Anwenderkommunen vorgenommen. Der entsprechende Abrechnungssatzenatz wurde auf der Basis der Personal-Ist-Kosten des abgelaufenen Jahres ermittelt und konnte erst im März des Folgejahres mitgeteilt werden. Dies ist durch die zunehmend erreichte Einhaltung der gesetzlichen Fristsetzung der Jahresabschlussaufstellung bis Ende März nicht mehr praktikabel. Außerdem konnte festgestellt werden, dass sich die Höhe des Abrechnungssatzes in den letzten Jahren nicht signifikant geändert hatte. Es wird daher vorgeschlagen einen einheitlichen Abrechnungssatz zu bestimmen, der grundsätzlich für die abrechenbaren Leistungen der Rechnungsprüfung anzuwenden ist.

In der Vergangenheit wurden folgende Stundensätze ermittelt:

Für 2015: 75,67 Euro

Für 2014: 77,06 Euro

Für 2013: 75,37 Euro

Für 2012: 73,16 Euro.

Hierbei wurde alle Dienstbezüge sowie Beihilfen und Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Gehälter der Beschäftigten, Fortbildungskosten, Sachkostenpauschale und Gemeinkostenzuschläge gem. KGST-Werten ermittelt und durch die Anzahl der faktischen Arbeitsstunden – korrigiert um längere Krankheitsausfälle - dividiert. Auf Plausibilität hin wurde der Satz mit dem jeweiligen pauschalisierten KGST-Stundensatz abgeglichen.

Es wird auf dieser Basis empfohlen einen einheitlichen Stundensatz von 75 Euro festzulegen. Dies entspricht bei 8 Arbeitsstunden pro Tag einem Tagessatz von 600 Euro. Dieser wird bei Prüfungen, die nicht einen ganzen Tag in Anspruch nehmen, entsprechend reduziert und enthält auch pauschal

Verwaltungsgemeinkosten wie beispielsweise Reisekosten. Eine Ermäßigung des Entgelts bis zum Verzicht ist insoweit möglich, als dass der Oberbürgermeister in besonderen Fällen abweichen kann.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 sind beim PSP-Element 1-010501-900-3 Prüfung und Beratung ordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 123.200 € veranschlagt. Davon sind 88.200 Euro für sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte und 35.000 Euro für Erträge aus internen Leistungsbeziehungen vorgesehen. Da auch in der Vergangenheit mit einem ähnlichen Stundensatz abgerechnet wurde und sich durch den Entgelttarif der Umfang der abzurechnenden Leistungen nicht ändert, kann der Haushaltsansatz unverändert bleiben. Zu berücksichtigen sind allerdings andere zeitliche Restriktionen, da gesetzlich pflichtige Aufgaben gem. § 103 Abs. 1 GO und vom Rat übertragene Aufgaben gem. § 4 Abs. 2 RPO gegenüber den o.g. Prüfungen Vorrang genießen.

Anlage/n:

- Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen

Entgelttarif

zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen in der jeweils aktuellen Fassung

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 aufgrund der Grundlage der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 1, Nr. 1) vom 15.12.1995 (in der Fassung des 13. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 19.11.2014) in Verbindung mit § 41 Abs. 1, S. 2, lit. i) GO NRW folgenden Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

Für Prüfungen der Buch- und Betriebsführung einschließlich Vergaben sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen von Körperschaften, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die Stadt beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und soweit diese die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt beantragen, wird ein Entgelt von 75 Euro je Prüfungsstunde und Prüfer/in erhoben.

Dies bezieht sich auch auf Prüfungen im Rahmen der Einführung von IT-Programmen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW, unabhängig davon, ob die Prüfung bilateral von Kommunen beauftragt wird oder ob eine Prüfung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Eigenbedarf an automatisierter Informationsverarbeitung vom 13.12.2002 zwischen dem Kreis Heinsberg, der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen erfolgt.

Basis für die Ermittlung sind die durchschnittlichen Kosten der Rechnungsprüfung mit allen Gemeinkosten. Eine Anpassung erfolgt, sofern wesentliche Kostenänderungen festgestellt werden.

§ 2 Ermäßigung des Entgelts

Der Oberbürgermeister kann in besonderen Fällen von diesem Entgelttarif abweichen bis zum Verzicht.

§ 3 Zahlungsweise

Das Entgelt ist unmittelbar nach Zuleitung des Prüfungsberichtes bzw. Feststellung des Prüfergebnisses fällig. Sie ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Kostenrechnung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Der Entgelttarif tritt zum 01.01.2017 in Kraft.